

Ausfertigung



Amtsgericht Cuxhaven

**Im Namen des Volkes
Urteil**

7 Ds 115 Js 28089/14

In der Strafsache

gegen

Günter Plath,
geboren am 22.12.1939 in Cuxhaven,
wohnhaft Müggendorfer Str. 44, 21762 Otterndorf,
weitere Anschrift: Lange Str. 23, 27478 Cuxhaven
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verleumdung

hat das Amtsgericht Cuxhaven – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2015, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Redlin
als Strafrichter

Oberstaatsanwältin Dr. Reitemeier
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Meyer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Verleumdung in 2 Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit Beleidigung.

Er wird zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 90,00 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 187, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der 75-jährige deutsche Angeklagte ist verwitwet und hat vier Kinder, davon ein unterhaltsberechtigtes Kind. Er lebt in Cuxhaven-Altenbruch und ist pensionierter Strafrichter. Er war langjährig beim hiesigen Amtsgericht als Richter in der Strafabteilung tätig. Weitergehende Unterhaltsverpflichtungen bestehen nach seinen Angaben nicht.

Der Angeklagte ist in strafrechtlicher Hinsicht bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Das Gericht hat folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte Plath verfasste am 04.07.2014 ein Schreiben an die Polizeidirektion Oldenburg, in dem er behauptete, der Zeuge KHK Hettwer habe sich wegen Strafvereitelung im Amt gem. § 258 a StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte behauptet, der Zeuge KOK Meyer, die Zeugin PKin Oldenburg sowie eine namentlich noch nicht bekannte weitere Zeugin, die ebenfalls Polizeibeamtin der Polizeiinspektion Cuxhaven ist, hätten eine Vollstreckung gegen Unschuldige gem. § 345 StGB begangen. Sie seien am 17.06.2014 auf dem Grundstück des Herrn Burkhard Lenniger in Otterndorf erschienen, um einen nichtigen Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Stade zu vollstrecken.

Die Behauptung des Angeklagten Plath ist jedoch völlig substanzlos. Gegen Herrn Burkhard Lenniger wurde ein ordnungsgemäßes Strafverfahren unter dem Aktenzeichen 115 Js 273/11 durchgeführt. Er wurde am 21.07.2011 u. a. wegen übler Nachrede und Beleidigung vom Amtsgericht Otterndorf rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Die Polizeimaßnahme vom 17.06.2014 erfolgte im Wege der Vollstreckung der vorbezeichneten rechtskräftigen Verurteilung. Insoweit lag auch ein ordnungsgemäßer Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Stade vom 21.05.2014 gegen Burkhard Lenniger vor.

Eine Strafbarkeit des Zeugen KHK Hettwer ist offensichtlich nicht gegeben, da schon keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der den Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Stade vollstreckenden Polizeibeamten der Polizeiinspektion Cuxhaven bestehen. Dies war dem Angeklagten, der pensionierter Strafrichter ist, auch bewusst und er nahm dies jedenfalls billigend bei Abgabe seiner Äußerung vom 04.07.2014 in Kauf.

Darüber hinaus wurde nur zwei Tage später, nämlich am 06.07.2014, auf der Internetseite der Grundrechtspartei unter der Adresse <http://causa-lenniger.grundrechtspartei.de> ein Eintrag bezüglich des Zeugen KHK Hettwer veröffentlicht.

In diesem Eintrag wird der Zeuge KHK Hettwer als „ganz besonderes Früchtchen“ von auf das Bonner Grundgesetz und die niedersächsische Landesverfassung vereidigten Kriminalbeamten bezeichnet und mit „dem Nazi-Juristen, NSDAP-Mitglied, SS-Rottenführer und Sonderstaatsanwalt am Sondergericht in Bamberg“, der ebenfalls in seiner Promotion „Die Rechtsstellung des Schriftleiters“ die „Willkür und Allmacht des Staates favorisiert“ habe, in Beziehung gesetzt. Der Zeuge KHK Hettwer unterfalle „mit seinem dienstlichen Tun und Lassen jedoch nicht mehr den Machenschaften des NS-Terrorregimes“.

In diesem Eintrag wird zudem erneut der Wahrheit zuwider behauptet, der Zeuge KHK Hettwer habe sich wegen Strafvereitelung im Amt gem. § 258 a StGB strafbar gemacht. Es wird ihm zudem ergebnisorientierte Sach- und Vorgangsfälschung vorgeworfen. Der Zeuge KHK Hettwer habe vorsätzlich die Akten manipuliert, um den Vorwurf der Vollstreckung gegen Unschuldige gem. § 345 StGB in den Akten für Dritte unkenntlich zu machen.

Der Angeklagte Plath ist nach eigenen Angaben und allgemeinkundig Bundessprecher der Grundrechtspartei. Er ist für den Inhalt der Internetpublikation vom 06.07.2014 bezüglich des Zeugen Hettwer jedenfalls mitverantwortlich.

III.

1.

Der Angeklagte hat sich im Rahmen der Hauptverhandlung zunächst nicht zum Tatvorwurf eingelassen. Die Anklage sei von dem Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Stade Breas verfasst worden, der aufgrund nicht geleisteten Beamteneides nicht in der Lage wäre, eine Anklageschrift zu verfassen. Dieser sei kein Staatsanwalt. Ein Verfahrenshindernis läge vor, sodass das Verfahren eingestellt werden müsse. Weiter sei ihm kein rechtliches Gehör vor der Anklageerhebung gewährt worden.

Trotz seiner ursprünglichen Mitteilung, zur Äußerung nicht bereit zu sein, machte er sodann im weiteren Verlauf Angaben zu den Tatvorwürfen. Diese seien alle unzutreffend. Im Ursprungsverfahren vor dem Amtsgericht Otterndorf zum dortigen Geschäftszeichen: 4 Cs 115 Js 273/11 sei Beschwerde eingelegt worden. Trotz Berufungsrücknahme sei das Berufungsverfahren vor dem Landgericht Stade durchgeführt worden. Das Urteil sei nicht rechtskräftig geworden, weil es nicht zugestellt worden sei. Mehr könne er dazu nicht sagen, weil ihm unzulässiger Weise Akteneinsicht verwehrt worden wäre. Die Vollstreckung der Polizeibeamten Meyer und Oldenburg sei gegen eine unschuldige Person erfolgt. Er könne sein ganzes korrektes Verhalten nachweisen, wenn er die Akten bekommen würde. Ohne Akteneinsicht könne er zur Sache nichts sagen. Er habe nicht auf eine Aussage verzichtet, sondern habe nur gegenüber der Polizei keine Angaben gemacht. Auch hinsichtlich des Vorwurfes des Internetseintrages auf der Seite der „Grundrechtspartei“ sei nicht auszuschließen, dass andere Personen den Eintrag gemacht hätten. Wenn mehrere Personen als Täter in Betracht kämen, halte er eine Anklage gegen eine bestimmte Person für bedenklich. Er sei nicht für das operative Geschäft in Berlin zuständig, sondern lediglich für die dortigen eingestellten Expertisen. Er habe keinen Einfluss auf die Einträge im Internet, sondern sei lediglich Prozessbevollmächtigter der Eheleute Lenniger. Es seien auch gar nicht seine Worte, allerdings habe er auch bewusst niemanden danach gefragt, wer das geschrieben habe. Er wisse nicht, wer dies gewesen sei. Es gebe eine ganze Palette von Leuten, die es gewesen sein könnten. Man solle ihm nachweisen, dass er es war. Das gehe allerdings nicht.

Er gehe weiterhin davon aus, dass es keine rechtskräftige Entscheidung in der „Otterndorfer Sache“ gäbe. Der Rechtskraftvermerk sei falsch. Er gehe davon aus, dass Herr Breas die Akten einseitig erstellt habe. Er habe die Polizei im Rahmen der Durchsetzung des

Beschlusses gegenüber den Eheleuten Lenniger bösgläubig gemacht. Diese hätten prüfen müssen, ob tatsächliche Rechtskraft eingetreten sei. Hierauf seien die Beamten nicht eingegangen. Er habe daraufhin gegenüber der Polizei in Oldenburg die aus seiner Sicht unrechtmäßige Vollstreckungshandlung geltend gemacht hat und sehr zügig eine ablehnende Entscheidung des Zeugen Hettwer erhalten. Er habe daraufhin dessen Dienstvorgesetzten anheimgestellt, die Entscheidung zu prüfen. Daraufhin sei gleich Anzeige wegen Beleidigung erstattet worden. Er habe lediglich anheim gegeben, es zu prüfen. Mehr habe er nicht getan. Die Vollstreckung u.a. durch die Polizeibeamten Meyer und Oldenburg sei gegen unschuldige Personen erfolgt. Die Berufung beim Landgericht Stade sei zurückgenommen und dann Beschwerde eingelegt worden. Das Beschwerdeverfahren sei allerdings nicht betrieben worden, warum wisse er nicht. Es hätte dann allerdings trotzdem noch eine Berufungsverhandlung gegeben, obwohl die Berufung ja zurückgenommen worden sei. Es sei ein Verwerfungsurteil beim Landgericht Stade ergangen, wobei das Urteil allerdings nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Vorsitzende Frau Pudimat sehe die Berufung nicht als zurückgenommen an. Gegen Abwesende müsse persönlich zugestellt werden. Der Urkundsbeamte habe sich getäuscht und ohne sein Wissen sei wohl von Rechtsanwalt Hünнемeyer Revision eingelegt worden. Das Urteil sei nicht rechtskräftig, lediglich weil die Berufungsrücknahme nicht akzeptiert worden sei. Aufgrund der gegenüber den vollstreckenden Beamten gemachten Angaben zur fehlenden Rechtskraft des Urteils seien diese bösgläubig geworden und hätten sodann dadurch jedenfalls bedingten Vorsatz hinsichtlich der Vollstreckung gegen Unschuldige gehabt. Wenn er Vorhalte mache, hätte ein Beamter zu prüfen, nicht allerdings nur den Rechtskraftstempel zu überprüfen.

Daraufhin gab der Angeklagte an, dass er diese Angaben nicht als Einlassung zur Sache verstanden wissen wolle. Er habe diese lediglich zur Begründung der vorliegenden Verfahrenshindernisse gemacht.

2.

Der Zeuge KHK Hettwer hat bekundet, dass im Sommer letzten Jahres ein Schreiben des Beschuldigten Plath eingegangen sei, welches allerdings an seine Kollegin als Disziplinarsachbearbeiterin gerichtet gewesen wäre. Es sei um die Sache Lenniger gegangen und es sei auch ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen worden. Dieser Vollstreckungshaftbefehl sei dann von Seiten der Polizeiinspektion Cuxhaven vollstreckt worden. Der Beschuldigte habe mitgeteilt, dass sich die Polizeibeamten eines Vergehens gemäß § 345 StGB strafbar gemacht hätten. Da es sich bei Herrn Lenniger um einen bereits seit langer Zeit pensionierten Kriminalbeamten handele, habe dieser sich wohl selbst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften angezeigt. Gegen einen pensionierten Beamten sei die

Hürde zu einem Disziplinarverfahren allerdings sehr hoch, so dass keine Anhaltspunkte für ein disziplinarrechtliches Tätigwerden gegen Herrn Lenninger bestanden hätten. Dies sei dem Beschuldigten Plath dann auch geschrieben worden. Der Beschuldigte Plath habe sich dann zeitnah sich an seinen Vorgesetzten gewandt. Es sei ziemlich starker Tobak gewesen. Er habe ihn der Aktenmanipulation bezichtigt. Auch im Internet sei zeitnah massiv gegen ihn geschossen worden. Man habe ihn mit einem Nazi-Juristen verglichen. Er habe dies als sehr heftig empfunden und sich dagegen wehren wollen. Dann sei gegen den hier Beschuldigten Strafanzeige erstattet worden. Seiner Ansicht nach hätten sich die die Vollstreckung durchführenden Polizisten darauf verlassen können, dass der Vollstreckungshaftbefehl rechtmäßig ergangen sei. Er habe von den übersandten Schriftstücken des Beschuldigten Plath etliche Seiten gelesen, aber nicht alles. Seiner Ansicht nach sei alles sehr abgehoben gewesen. Die Polizei habe nicht zu prüfen, ob die Entscheidung des AG Otterndorf rechtskräftig geworden sei. Es stehe den Beamten im Ergebnis nicht zu, die Entscheidung der festgestellten Rechtskraft inhaltlich vollständig zu überprüfen. Er habe auch nicht ansatzweise erkannt, dass die Polizeibeamten sich vor Ort falsch verhalten hätten. Er habe die Schriftstücke des Beschuldigten sodann eingescannt und einen Teil davon in Papierform gesichert. Gegen die tätigen Polizeibeamten hätten schon Strafverfahren bestanden. Der Polizeipräsident habe sich schon erkundigt, was es mit dem Schriftsatz auf sich habe. Er habe das subjektive Empfinden gehabt, dass er schlecht gemacht werden sollte. Dem Schreiben von dem Beschuldigten Plath seien Expertisen beigelegt gewesen. Die Schriftstücke Blatt 4 Bd. I ff. seien der Strafanzeige beigelegt gewesen. Seines Erachtens würden sich Passagen der eingereichten Unterlagen des Beschuldigten Plath eins zu eins in der Internetpräsentation der Grundrechtspartei vom 06.07.2014 wiederfinden. Allerdings sei es im Internet umfangreicher und detaillierter gewesen. Er sei daher davon ausgegangen, dass der Angeklagte verantwortlich für diese Einträge gewesen sei.

IV.

Der Angeklagte ist danach schuldig der Verleumdung in zwei Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit Beleidigung, §§ 185, 187, 52, 53 StGB.

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verfahrenshindernissen im Sinne des § 206a StPO lagen nicht vor.
2. Der Angeklagte musste als pensionierter Strafrichter ohne weitere überobligatorische Anstrengung seiner unterstellt noch vorhandenen Fachkenntnisse davon ausgehen, dass die den Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft Stade vollstreckenden Polizeibeamten der Polizeiinspektion Cuxhaven, selbst bei hypothetischer

Zugrundelegung eines vermeintlich fehlerhaft angebrachten Rechtskraftvermerks jedenfalls, mangels Vorsatzes sich nicht nach § 345 StGB strafbar gemacht haben können. Dass er selbst angibt, die Polizeibeamten durch seine Angaben diesbezüglich „bösgläubig“ gemacht zu haben, wird bereits durch oberflächliche Betrachtung seiner insoweit bezeichneten und in Bezug genommenen „Expertisen“ widerlegt. Jeder halbwegs geerdete Polizeibeamte wird diese Andeutungen einer vermeintlich vorliegenden Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns als bloße „Hirngespinnste“ verstehen. Wenn der Angeklagte meint, ein vollstreckender Polizeibeamter müsse bei seinen „expertisengestützten“ Vorhalten prüfen und nicht nur das Vorhandensein eines Rechtskraftvermerks überprüfen, so vermengt er interessengeleitet die Tatsache der Abgabe eines Vorhalts durch ihn mit der Frage der Nachvollziehbarkeit und Geeignetheit eines solchen durch einen ausgebildeten Polizeibeamten.

3. Das Gericht ist u.a. in Anbetracht der zeitlichen Nähe der Internetveröffentlichung vom 06.07.2014 auf der Internetseite der Grundrechtspartei auf <http://causalenniger.grundrechtspartei.de> zu dem Schriftsatz des Angeklagten vom 04.07.2014 davon überzeugt, dass der Angeklagte als Bundespressesprecher diesen und die darin enthaltenen Verleumdungen und Beleidigungen gegen den Zeugen Hettwer jedenfalls mitgestaltet hat. Inhaltlich weist der Eintrag vom 06.07.2014 neben juristisch geprägten Inhalten in diversen Passagen wortwörtliche Übereinstimmungen erheblicher Art zu dem Schriftsatz des Beschuldigten auf, welche das Maß der Zufälligkeiten deutlich verlässt.

V.

Das Gericht hat bei der Strafzumessung den Strafrahmen des § 187 StGB von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren zugrunde gelegt.

Zugunsten des Angeklagten wurde strafmildernd berücksichtigt, dass er, jedenfalls was die Abfassung der Schriftsätze an die Polizei in Oldenburg anbelangt, insoweit eingeräumt hat, die Schriftsätze verfasst zu haben. Auch wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte Plath aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Cuxhaven vom 09.03.2015 für eine Nacht in der JVA Bremervörde untergebracht war, was in Anbetracht seines bereits vorangeschrittenen Alters und der damit einhergehenden erhöhten Haftempfindlichkeit nicht unerheblich war.

Strafschärfend wurde allerdings zu Lasten des Angeklagten in Rechnung gestellt, dass der Angeklagte als langjähriger Strafrichter gehandelt hat und sich insoweit bewusst sein musste,

dass die Polizeibeamten nie und nimmer eine Strafbarkeit gem. § 345 StGB begangen haben können. Für ihn musste klar sein, dass auch aufgrund des begrenzten Überprüfungs- und Prüfungsmaßstabes eine vorsätzliche Begehungsweise in Anbetracht des angebrachten Rechtskraftvermerkes und des bestehenden Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Stade die Vollstreckung durch sie als rechtmäßig angesehen werden musste. Auch wurde strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte durch seine Äußerung gegenüber dem Polizeipräsidium in Oldenburg den Zeugen Hettwer jedenfalls in ein schlechtes Licht gerückt hat und dies abstrakt geeignet ist, diesen bei seinem beruflichen weiteren Fortkommen zu hindern.

Zusammenfassend hielt das Gericht sodann hinsichtlich der Tatbegehung zu § 187 StGB eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen und hinsichtlich der Straftatbegehung zu den §§ 185, 187, 52 StGB eine solche von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Unter Erhöhung der Einsatzstrafe hielt das Gericht sodann unter nochmaliger Heranziehung der vorstehenden Strafzumessungserwägungen eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. In Anbetracht der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten Plath war die Tagessatzhöhe auf 50,00 € anzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Redlin
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Cuxhaven, 30.04.2015


Nedopytalski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

